

Qualitäts- und Qualifikationssicherung ambulanter anästhesiologischer Leistungen im Rahmen der Schmerztherapie*

Stellungnahme des Berufsverbandes Deutscher Anästhesisten

Die in der Ärztlichen Berufsordnung enthaltene Verpflichtung zur Qualitätssicherung der ärztlichen Tätigkeit bezieht sich auch auf die Schmerztherapie. Die Anwendung anästhesiologischer Verfahren zur Behandlung von Schmerzzuständen setzt ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen in diesen Verfahren voraus; sie ist ferner an bestimmte personelle und apparative Voraussetzungen gebunden, unabhängig ob die Leistungen praxis-ambulant oder klinik-ambulant erbracht werden.

Persönliche Qualifikation

Die Erbringung der Leistungen nach den Gebühren-Nummern 415-467 des EBM bzw. 469-479 sowie 493-495 der GOÄ im Rahmen der Schmerztherapie setzen entsprechende Kenntnisse und den Nachweis über die Durchführung von mindestens 50 peripheren und 50 rückenmarksnahen Regionalanästhesien unter der Anleitung und Aufsicht eines insoweit weiterbildungsberechtigten Arztes voraus. Darüber hinaus muß der schmerztherapeutisch tätige Arzt die Diagnostik und Therapie möglicher Zwischenfälle beherrschen.

Personelle Voraussetzungen

Für die Anwendung rückenmarksnaher Regionalanästhesien und Plexusanästhesien zur Schmerztherapie ist eingewiesenes Hilfspersonal erforderlich, das spezielle Kenntnisse und Erfahrungen in der Assistenz bei der Durchführung und Überwachung von Regionalanästhesien sowie bei der Therapie von Zwischenfällen besitzt und mit der Wartung, Vorbereitung und Bedienung des Instrumentariums und der Geräte vertraut ist.

Apparative und instrumentelle Ausstattung

Die Praxisausstattung hat sich bei der Durchführung von Regionalanästhesien sowie beim Umgang mit stark wirkenden Pharmaka vor allem auch an der Behandlung möglicher Zwischenfälle zu orientieren: Geräte zur EKG- und Pulsüberwachung, zur Sauerstoffinsufflation und zur Druckinfusion ebenso wie das Instrumentarium zur Notintubation und Gerätschaften zur manuellen Beatmung, zum Absaugen der Atemwege und zur Elektrotherapie des Herzens sind betriebsbereit vorzuhalten. Je nach dem Leistungsspektrum können weitere Geräte erforderlich sein.

Organisatorische Voraussetzungen

Nach einer ambulant durchgeführten Regionalanästhesie besitzt die Überwachung des Patienten bis zur Stabilisierung seiner Vitalfunktionen besondere Bedeutung. Die räumlichen Voraussetzungen müssen vorhanden sein. Die Bestimmung des Zeitpunktes und der Modalitäten des Heimtransportes gehören ebenfalls zu den Sorgfaltspflichten des schmerztherapeutisch tätigen Arztes.

* Anästh. Intensivmed. 31 (1990) 315

